

Entschuldigungsverfahren für die Jahrgänge 5 - 10

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

wir bitten um Kenntnisnahme folgender Informationen zur Rechtslage und zu schulinternen Regelungen:

I. Rechtslage

1. Teilnahme am Unterricht

Nach § 43 (1) Schulgesetz (SchulG) sind Schülerinnen und Schüler „verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.“

„Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.“

„Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen“ (§ 42, 3).

Sonstige Unterrichtsveranstaltungen sind u. a. Sportfeste, Schulfeste, Wandertage, Unterrichtsgänge, Unterrichtsfahrten, Berufsorientierungswochen, etc.

2. Schulversäumnis und Leistungsüberprüfungen

„Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern **unverzüglich** die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.“ (§ 43, 2).

„Verweigert ein Schüler oder eine Schülerin die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet. (§ 48, 5) Dies ist z.B. bei unentschuldigtem Fehlen oder bei Nichteinhaltung der gesetzten Entschuldigungs- und Meldefristen der Fall.

3. Beurlaubungen

„Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde.“

(§ 43, 4)

Beurlaubungen unmittelbar vor oder im Anschluss an die Ferien sind in der Regel nicht möglich. Beurlaubungsanträge sind möglichst zwei Wochen vorher schriftlich an die Schulleitung zu richten. Der versäumte Unterrichtsstoff ist nachzuholen (vgl. RdErl. des Ministeriums vom 29.05.2015).

II. Schulinterne Regelungen

Erkrankung

Bei **Erkrankung** einer Schülerin oder eines Schülers ist die Schule zu benachrichtigen.

Dafür nutzen Sie bitte **vor 8.00 Uhr** ausschließlich die **digitale Krankmeldung** über den WebUntis-Account für Eltern.

Diese ersetzt eine telefonische Krankmeldung und ein Entschuldigungsschreiben in Papierform.

Erkrankt eine Schülerin/ein Schüler während des Schultages, so darf sie/er nur nach vorheriger telefonischer Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten nach Hause entlassen werden. Die telefonische Rücksprache erfolgt über das Schulsekretariat.

Bitte stellen Sie sicher, dass Ihr Kind einen Zettel mit allen wichtigen Telefonnummern mitführt (z. B. im Mäppchen), da ein digitaler Zugriff auf die bereits im Sekretariat hinterlegten Telefonnummern nicht immer **unmittelbar** gewährleistet ist.

Bei Änderungen Ihrer Adress-, Email- oder Telefondaten informieren Sie bitte zeitnah und schriftlich das Sekretariat.

Beurlaubungen

Muss eine Schülerin oder ein Schüler aus **vorhersehbaren zwingenden Gründen** den Unterricht versäumen (z.B. vorgeschriebene Arzt-Termine), so muss von den Erziehungsberechtigten **vorab rechtzeitig und schriftlich** ein Antrag auf Beurlaubung gestellt werden. Eine zusätzliche telefonische Mitteilung an das Sekretariat entfällt daher und wird auch nicht als Entschuldigung angenommen. Das bloße Eintragen einer geplanten Abwesenheit in WebUntis genügt ebenfalls nicht. Das nachträgliche Einreichen einer ärztlichen Bescheinigung **ohne vorherigen Antrag** bzw. schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten wird ebenso nicht akzeptiert.

Ein **Fehlen direkt vor oder nach den Schulferien**, das mit Erkrankung begründet wird, stellt einen Sonderfall dar. Die Schule kann dann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung einfordern, wenn es begründete Zweifel gibt, dass der Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wurde.

Über Beurlaubungen bei einer Dauer **bis zu zwei Tagen und nicht mehr als fünf Tagen im Schuljahr** entscheiden die Klassenleitungsteams bzw. Beratungslehrerteams.

Über Beurlaubungen bei einer Dauer von **mehr als zwei Tagen bis zu einem Jahr oder Terminen in unmittelbarem Anschluss an bewegliche Ferientage, Feiertage oder Ferien** entscheidet die Schulleitung.

Bitte reichen Sie Beurlaubungsanträge immer über das Klassenleitungsteam ein, die diese ggf. mit einem Votum an die Schulleitung weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Petruschkat
Schulleiter

Brigitte Haberstroh
Mittelstufenkoordinatorin

Jens Georg
Erprobungsstufenkoordinator